



Gemeinde Lufingen

**Werknormen
und
Gebührenreglement
der
Wasserversorgung Lufingen**

In Kraft ab 1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	Werknormen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gültigkeit der Werknormen.....	3
II.	Gebührenreglement der Wasserversorgung Lufingen	3
1.	Allgemeine Informationen	3
2.	Anschlussgebühren (Art. 62 VWL)	3
3.	Benutzungsgebühren (Art. 63 VWL).....	3
4.	Verwaltungsgebühren	4
5.	Zuwiderhandlungen.....	4
6.	Weitere, nicht aufgeführte Gebühren	4
7.	Mehrwertsteuer	4
8.	Inkrafttreten.....	4

I. Werknormen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk) berät die Wasserversorgung Lufingen bezüglich der Hausanschlussleitungen.

² In Ergänzung zu den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) hat die ibk ein Reglement bezüglich Werknormen erlassen. Die Werknormen sind an Sanitär-Installateure gerichtet.

Art. 2 Gültigkeit der Werknormen

¹ Solange die enge Zusammenarbeit mit der ibk besteht, sind die technischen Reglemente der ibk wie jene der «Werknormen Wasserversorgung» auch für die Wasserversorgung Lufingen gültig.

II. Gebührenreglement der Wasserversorgung Lufingen

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 61 Abs. 3 der Verordnung über die Wasserversorgung Lufingen (VWL), genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2025, erlässt folgendes Gebührenreglement zur Verordnung der Wasserversorgung Lufingen:

1. Allgemeine Informationen

Die Preise und Gebühren werden durch den Gemeinderat exkl. Mehrwertsteuer (MwSt.) erlassen.

2. Anschlussgebühren (Art. 62 VWL)

Die Anschlussgebühr beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

$$\text{Basiswert} \times \text{Teuerungsfaktor des Anschlussjahres}$$

3. Benutzungsgebühren (Art. 63 VWL)

Die Benutzungsgebühren werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs (m³) als Staffeltarif erhoben. Sie betragen ab 1. Januar 2026:

Staffeltarif: Grund- und Mengengebühr pro Wasserzähler	Grundgebühr (Fr./Jahr)	Mengengebühr (Fr./m ³)
Pauschal für 0 – 50 m ³	160.00	
51 – 200 m ³		3.00
201 – 500 m ³		2.90
501 – 2'000 m ³		2.80
> 2'000 m ³		2.70

Für den Wasserbezug ab Hydranten (z.B. Bauwasser, Bewässerung von Kulturen) gelten ab dem 1. Januar 2026 folgende Gebühren:

Staffeltarif: Grund- und Mengengebühr pro Wasserzähler	Grundgebühr (Fr./Jahr)	Mengengebühr (Fr./m³)
Pauschal für 0 – 50 m ³	175.00	
51 – 200 m ³		3.30
201 – 500 m ³		3.20
501 – 2'000 m ³		3.10
> 2'000 m ³		2.95

Zusätzlich zur Mengengebühr ist beim Wasserbezug ab einem Hydranten eine Zählermiete fällig.

Zählermiete: Fr. 50.00

Beschädigungen an den Einrichtungen der Wasserversorgung werden dem Schadenverursacher in Rechnung gestellt.

Defekte Wasserzähler: Fr. 300.00

4. **Verwaltungsgebühren**

Es gelten die Gebühren gemäss dem aktuell gültigen **Gebührentarif der Gemeinde Lufingen, I. Verwaltung allgemein**.

5. **Zu widerhandlungen**

Bezüge ohne Bezugsberechtigung werden geahndet und haben neben der Grund- und Mengengebühr eine Umtriebsentschädigung von Fr. 300.00 zur Folge.

6. **Weitere, nicht aufgeführte Gebühren**

Über alle in dieser Gebührenverordnung nicht genannten Gebühren entscheidet der Gemeinderat.

7. **Mehrwertsteuer**

In mehrwertsteuerpflichtigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich somit um den Betrag der Mehrwertsteuer.

8. **Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Lufingen, 20. August 2025

Gemeinderat Lufingen



Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin



Kurt Renk
Gemeindeschreiber